



Die Ministerin

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6526

A11

7. März 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
MB 3

Telefon 0211 3843-1026

68. Sitzung des Verkehrsausschusses am 09. März 2022

Bericht der Landesregierung

„Möglichkeiten der Umsetzung von nächtlichen Fahrverboten für LKW auf den Ausweich- und Umleitungsstraßen in Zuständigkeit des Landes“

Anlage: Vorlage

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich den Bericht zum Tagesordnungspunkt „Möglichkeiten der Umsetzung von nächtlichen Fahrverboten für LKW auf den Ausweich- und Umleitungsstraßen in Zuständigkeit des Landes“.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

68. Sitzung des Verkehrsausschusses

Bericht zu TOP 3

„Möglichkeiten der Umsetzung von nächtlichen Fahrverboten für LKW auf den Ausweich- und Umleitungsstraßen in Zuständigkeit des Landes“

Die Landesregierung und alle beteiligten Behörden arbeiten mit Hochdruck an Lösungen für die Auswirkungen durch die plötzliche Vollsperrung der A 45 im Bereich der Talbrücke Rahmede. In allen Austausch- und Entscheidungsgremien geht es darum für die Region Südwestfalen, die Stadt Lüdenscheid und insbesondere für die Bewohnerinnen und Bewohner an den Umleitungsstrecken Erleichterungen und Möglichkeiten zur Verbesserung der aktuellen Situation zu erzielen.

Auch wenn die Zuständigkeit für den Ersatzneubau der Rahmede-Talbrücke nicht mehr in den Händen des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, setzt sich die Landesregierung gegenüber dem Bund intensiv für eine schnellstmögliche Realisierung ein. Darüber hinaus wird das Land Nordrhein-Westfalen diesen Prozess an den Stellen, an denen eine Einflussmöglichkeit besteht, in diesem Sinne konstruktiv begleiten.

Die Autobahn GmbH hat im direkten Zusammenhang mit der Sperrung der Rahmede-Talbrücke zur Entlastung der Region großräumige Umfahrungen der A 45 über die A 1, A 3 und die A 4 sowie über die A 7 und A 44 umgesetzt, die wegweisende Beschilderung wurde entsprechend angepasst.

Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen arbeitet kontinuierlich an der Optimierung der Umleitungsstrecken. Die Ampelsteuerungen und Verkehrsführungen wurden regelmäßig angepasst, um einen möglichst optimalen Verkehrsablauf zu gewährleisten.

Zur Reduzierung der Verkehrslärmbelastung von Bewohnerinnen und Bewohner der Umleitungsstrecken fanden intensive Gespräche zwischen dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) statt. Aufgrund der unvorhersehbaren und auch langfristigen Verkehrszunahmen hat der Bund bereits die Zusage gegeben, in diesem Einzelfall die Lärmsituation gesondert zu betrachten. Eine erste Prüfung hat ergeben, dass die Situation vor Ort durch passive Maßnahmen, beispielsweise durch Lärmschutzfenster, verbessert werden kann. In den Gesprächen mit dem Bund sollen pragmatische Ansätze für die Gewährung finanzieller Unterstützungen gefunden werden.

Für die angefragte Anordnung von Verkehrszeichen sind die örtlichen Straßenverkehrsbehörden zuständig, die solche Anordnungen stets als Einzelfallentscheidung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Besonderheiten sowie

unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen treffen. Die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden sind in Nordrhein-Westfalen i. d. R. angesiedelt bei den Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohnern; bei kleineren Kommunen unter 25.000 Einwohnern übernehmen die jeweiligen Kreise diese Funktion.

Dies bedeutet, dass über die Anordnung von Verkehrszeichen in dem maßgeblich von der Autobahnsperre betroffenen Lüdenscheider Stadtgebiet allein die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Lüdenscheid entscheidet. Für eine Überprüfung solcher Entscheidungen der Stadt wäre die Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 25) zuständig. Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ist dagegen nicht ermächtigt, straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. geschwindigkeits- oder verkehrsbeschränkende Verkehrszeichen, im Einzelfall anzuordnen oder den örtlichen Straßenverkehrsbehörden auf direktem Wege einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen.

Alle Straßenverkehrsbehörden müssen sich an das bundesweit gültige Straßenverkehrsrecht halten und dürfen Verkehrszeichen daher nur auf Basis der Straßenverkehrsordnung (StVO) anordnen. Anordnungen ohne rechtliche Legitimation wären vor dem Verwaltungsgericht angreifbar. Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wäre nicht befugt, den örtlichen Straßenverkehrsbehörden Möglichkeiten der Verkehrsregelung zu eröffnen, die über den Regelungsumfang der bundesweit geltenden StVO hinausgehen. Außerdem könnten Verstöße gegen solche Anordnungen nicht geahndet werden.

Nach Angaben der Bezirksregierung Arnsberg prüft die Stadt Lüdenscheid derzeit die Anordnung von Nachtfahrverboten für Lkw auf folgenden Strecken:

- L 530 (L 561 bis L 532),
- L 532 (L 530 bis L 561),
- L 561 (L 692 bis L 694 / L 696),
- L 655 (AS Lüdenscheid bis L 691),
- L 691 (L 655 bis L 561),
- L 692 (L 561 bis AS Lüdenscheid-Nord),
- B 54 (B 229 / Am Wasserturm bis L 532).

Zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur und laufender Transportketten hat ein durchgängiger und sicherer Verkehr auf Straßen, die grundsätzlich für den überörtlichen, regionalen und sogar weiträumigen Verkehr ausgerichtet sind, höchste Priorität. Verkehrsverbote sind daher mit sehr hohen rechtlichen Hürden verbunden.

Gemäß § 45 Absatz 9 StVO dürfen Verbote des fließenden Verkehrs - wie z. B. Lkw-Durchfahrtsverbote - nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter (u. a. „Sicherheit und Ordnung des Verkehrs“) erheblich übersteigt, wie beispielsweise eine Unfallhäufungsstelle oder -linie.

Verkehrsverbote können grundsätzlich auch dann in Betracht kommen, wenn der Verkehrslärm so gravierend ist, dass die Richtwerte nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) überschritten werden und mildere Maßnahmen bereits ausgeschöpft wurden oder keine ausreichende Wirkung zeigen.

Insbesondere Lkw-Durchfahrtsverbote könnten auch in einen Luftreinhalteplan oder einen Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde und der Straßenverkehrsbehörde - aufgenommen werden, sofern die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der Luftschadstoffe dauerhaft überschritten werden. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Verkehrsbeschränkung nicht dauerhaft angelegt ist, sondern nur bis zur Erreichung des Ziels der Einhaltung der Grenzwerte.

Die Anordnung von Verkehrszeichen erfolgt stets als Einzelfallentscheidung durch die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die solche Anordnungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Besonderheiten sowie unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen treffen (siehe oben).

Für alle o. g. Anordnungsgründe gilt, dass vor einer Anordnung durch die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Verkehrsfunktion und die straßenrechtliche Widmung der Straße zu beachten sind. Denn insbesondere das klassifizierte Straßennetz mit Bundes,- Landes,- und Kreisstraßen übt eine wichtige, überörtliche Verbindungsfunktion aus und soll daher gemäß der straßenrechtlichen Widmung allen Verkehrsteilnehmenden rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Dies umfasst ausdrücklich auch den Lkw-Verkehr, der zum Gemeingebrauch der Straßen gehört. Ein Ausschluss des Lkw-Verkehrs würde daher eine straßenrechtliche Teileinziehung (Beschränkung der Widmung) erfordern. Bei klassifizierten Straßen, die rechtlich einem überörtlichen, regionalen oder sogar weiträumigen Verkehr zur Verfügung stehen müssen, ist eine Teileinziehung nicht möglich, ohne dass die Einstufung der Straße in Frage gestellt wird.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass dem durch Verkehrsverbote ausgesperrten Verkehr immer geeignete Alternativrouten zur Verfügung stehen müssen. Dabei ist Sorge dafür zu tragen, dass die negativen Auswirkungen des Verkehrs nicht einfach

auf die Anwohnerinnen und Anwohner der Alternativroute umgelagert werden, die in Gebieten leben, in denen ggf. keine straßenrechtlichen Voraussetzungen für Umleitungsrouten vorliegen.

Nach Angaben der Bezirksregierung Arnsberg sind die seitens der Stadt Lüdenscheid als örtlich zuständiger Straßenverkehrsbehörde geplanten Anordnungen noch mit den benachbarten Kommunen abzustimmen.